



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0714 Status: öffentlich Datum: 28.02.2014		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.03.2014	Jugendhilfeausschuss			
12.03.2014	Kreisausschuss			
20.03.2014	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Neufassung der Richtlinie über die Gewährung eines erhöhten Erziehungsbeitrages für Pflegepersonen, die Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige mit einem besonderen erzieherischen Bedarf in Familienpflege betreuen

**Sachverhalt:**

Die Richtlinie über die Gewährung eines erhöhten Erziehungsbeitrages für Pflegepersonen, die Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige mit einem besonderen erzieherischen Bedarf in Familienpflege betreuen, wurde am 09.11.2004 im Jugendhilfeausschuss beschlossen. Danach erhalten Pflegepersonen, die ein Pflegekind nach § 33 SGB VIII betreuen, bei dem ein besonderer erzieherischer Bedarf vorliegt, und die persönlich geeignet und in der Lage sind, diesem besonderen erzieherischen Bedarf gerecht zu werden, einen erhöhten Erziehungsbeitrag. Dieser erhöhte Erziehungsbeitrag umfasst den doppelten Satz der Kosten der Erziehung gemäß der Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge für Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege entsprechend des Runderlasses des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und Integration in Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung. Der aktuelle Runderlass des MS ist als Anlage beigefügt.

Nach der bisher gültigen Richtlinie wird der erhöhte Erziehungsbeitrag u. a. für die Betreuung eines Pflegekindes mit einer wesentlichen körperlichen und/oder geistigen Behinderung gewährt. Mit der zum 05.08.2009 in Kraft getretenen Neuregelung des § 54 Abs. 3 SGB XII durch das Assistenzpflegebedarfsgesetz wurde die Familienpflege für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung, zunächst befristet bis 31.12.2013, zur Leistung der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz – KJVVG) am 01. Januar 2014 wurde die Befristung bis 31.12.2018 verlängert.

Aufgrund der Neuregelung des § 54 Abs. 3 SGB XII ist die Richtlinie anzupassen. Soweit bei Inkrafttreten dieser Richtlinie noch Fälle bestehen, in denen Hilfeleistungen gemäß §§ 27, 33 SGB VIII für Pflegekinder mit wesentlicher körperlicher und/oder geistiger Behinderung, einschließlich eines erhöhten Erziehungsbeitrags, geleistet werden, soll eine Weitergewährung dieser Hilfe bis zur Übernahme der Hilfestellung gemäß §§ 53, 54 Abs. 3 SGB XII durch den zuständigen Sozialhilfeträger erfolgen.

Die überarbeitete Richtlinie ist – ebenso wie die bisherige Richtlinie - als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Richtlinie über die Gewährung eines erhöhten Erziehungsbeitrages für Pflegepersonen, die Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige mit einem besonderen erzieherischen Bedarf in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII betreuen wird, wie in der Anlage beigefügt, beschlossen.

Luttmann